



Gemeinde

HITZHOFEN

... im Naturpark Altmühltal



Hausordnung

für die

Feuerwehrgerätehäuser der Gemeinde Hitzhofen

Die Gemeinde Hitzhofen erlässt, gemäß Beschluss vom 05.11.2024, folgende Hausordnung für die gemeindlichen Feuerwehrgerätehäuser der Feuerwehren Hitzhofen-Oberzell und Hofstetten.

§ 1 Gegenstand

Die Hausordnung gilt für die beiden Feuerwehrgerätehäuser mit dem Umgriff in

- Hitzhofen, Florianweg 1
- Hofstetten, Schulstr. 2 a

§ 2 Benutzung und Art der Nutzung

- 1) Die Feuerwehrgerätehäuser und die dazugehörenden Stellflächen werden von der Gemeinde Hitzhofen den Freiwilligen Feuerwehren in Hitzhofen-Oberzell und Hofstetten zur Nutzung als Feuerwehrgerätehäuser mit Schulungsraum überlassen. Das Feuerwehrhaus mit den Nebenanlagen darf nur für Zwecke des Feuerwehrwesens genutzt werden.
- 2) Die Nutzung der gesamten Anlage, Einrichtungen und der Ausrüstungsgegenstände ist nur den Mitgliedern der Feuerwehr gestattet. Dritten ist die Nutzung der jeweiligen Anlage und Geräte nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gestattet. Diese Zustimmung kann durch die Kommandanten nicht ersetzt oder erteilt werden.
- 3) Bei Veranstaltungen des Feuerwehrvereins wird auch den passiven Mitgliedern und Gästen der Zugang zum Gebäude gewährt.
- 4) Das Gebäude, insbesondere die Unterrichtsräume, dürfen nicht als Gaststätte zweckentfremdet werden.

§ 3 Rauchverbot

- 1) Im gesamten Feuerwehrhaus einschließlich eventuellen Nebengebäuden ist das Rauchen von Tabakwaren und Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe verboten (vgl. Art. 3 Gesetz zum Schutz der Gesundheit). Das Verbot von Cannabisprodukten erstreckt sich ebenfalls auf die dazugehörigen Außenflächen, Nebengebäude und Stellplätze.

§ 4 Zutritt

- 1) Der Zutritt der Mitglieder der Feuerwehren wird nur im Zusammenhang mit den in § 2 stehenden Zwecken gewährt. Dritte haben keinen Zutritt zum Feuerwehrhaus. Ausnahmen können nur von der Gemeindeverwaltung gewährt werden.
- 2) Die Kommandanten sind für die Ausgabe der Ihnen überlassen Schlüssel und elektronischen Zugangsmitteln der jeweiligen Schließanlagen verantwortlich. Für die Ausgabe der Zugangsmedien ist ein Verzeichnis zu führen und auf Anfrage der Gemeindeverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die jeweiligen Zugangsmedien müssen sorgsam verwahrt werden und dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden. Bei einem Verlust ist der der jeweilige Schaden zu ersetzen.

§ 5 Reinhaltung und Unterhalt des Gebäudes

- 1) Das Gebäude ist von der jeweiligen Feuerwehr jederzeit sauber zu halten, die Einrichtung und das Gebäude sind pfleglich zu behandeln.
- 2) Reparaturen, insbesondere Schönheitsreparaturen sind soweit möglich von der jeweiligen Feuerwehr, nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung durchzuführen. Die Materialkosten trägt die Gemeinde Hitzhofen.
- 3) Eventuelle Schäden am Gebäude oder der Einrichtung sind innerhalb 24 Stunden nach Bekanntwerden der Gemeindeverwaltung Hitzhofen schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Sachverhaltes und eines evtl. Schädigers zu melden.
- 4) Änderungen am Gebäude oder der Einrichtung bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- 5) Die Heizung ist sparsam, den Erfordernissen angepasst zu betreiben

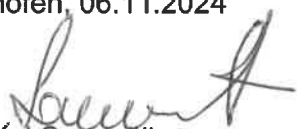
§ 6 Haftung

- 1) Die Feuerwehren sind durch die Gemeinde Hitzhofen bei der Bayer. Versicherungskammer haftpflichtversichert. Nicht übernommene Haftungsansprüche sind vom jeweiligen Schädiger zu ersetzen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung gegenüber den Mitgliedern der Feuerwehren und evtl. Dritten, die den Benützern der Räume und der Stellflächen während ihres Aufenthaltes erwachsen. Ausgenommen sind Schäden bei der Nutzung für Übungs- und Einsatzzwecke.

§ 7 Verschiedenes

- 1) Die Feuerwehrführung (Kommandant, Gruppenführer und Vereinsvorstand) ist für die Einhaltung der Hausordnung, dem ordnungsgemäßen Zustand des Gebäudes und der Einrichtung, sowie dem ordnungsgemäßen Verschluss der Anlage verantwortlich.
- 2) Bei außerordentlichen Vorkommnissen ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich Meldung zu erstatten.
- 3) Die Hausordnung ist dem Kommandanten und seinen Stellvertretern zur Kenntnis zu geben bzw. auszuhändigen. Diese haben im Unterricht der Feuerwehr die Hausordnung sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben und diese über den ordnungsgemäßen Gebrauch der Anlage zu belehren.

Hitzhofen, 06.11.2024


Roland Sammüller
Erster Bürgermeister